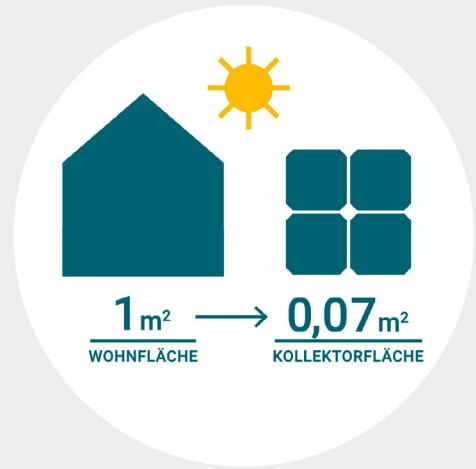




Wer jetzt schon die 65% Erneuerbare Energien gemäß Gebäudeenergiegesetz nachweist, muss das EWärmeG nicht mehr erfüllen.

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz: Was Sie beachten müssen

Nach dem EWärmeG 2015 müssen Sie bei der Erneuerung einer Heizungsanlage 15 Prozent der Wärme durch erneuerbare Energien wie Sonnenenergie, Umweltwärme oder Bioenergie erzeugen oder ersatzweise andere Maßnahmen ergreifen. Diese sogenannten Erfüllungsoptionen sind in aller Regel kombinierbar. Auch Maßnahmen, die Sie bereits vor der Heizungserneuerung durchgeführt haben, werden berücksichtigt. Zur Auswahl stehen Ihnen folgende Optionen:



Ein energetischer Sanierungsfahrplan zeigt auf, welche Sanierungsschritte in welcher Reihenfolge sinnvoll sind. Erfahrene Energieberaterinnen und -berater erfassen dazu alle Bauteile und die Heizungsanlage. Daraus entwickelt er oder sie Ihren Sanierungsfahrplan. Damit erfüllen Sie die Anforderungen des EWärmeG bereits zu einem Drittel.

Thermische Solaranlagen nutzen die Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung und können fast jedes Heizsystem ergänzen. Im Ein- und Zweifamilienhaus erfüllen Sie die Anforderungen des EWärmeG vollständig mit 0,07 Quadratmeter Kollektorfläche pro Quadratmeter Wohnfläche, im Mehrfamilienhaus mit 0,06 Quadratmeter pro Quadratmeter Wohnfläche.

Photovoltaikanlagen erzeugen Strom aus Sonnenlicht. 0,02 kWp pro Quadratmeter Wohnfläche genügen zur vollständigen Erfüllung der EWärmeG-Vorgaben – unabhängig davon, ob Sie den erzeugten Solarstrom selbst nutzen oder einspeisen.

Mit einer Holzzentralheizung für Hackschnitzel, Scheitholz oder Pellets erfüllen Sie die Anforderungen.

Das gilt auch für Einzelraumfeuerung durch Kachel-, Pellet- und Grundöfen, wenn die Öfen 30 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizen oder mit einer Wassertasche Wärme an das Zentralheizungssystem abgeben.



Kleine Maßnahmen mit großer Wirkung.



Mit der **Wärmepumpe** nutzen Sie Umwelt- oder Abwärme. Bei elektrischen Wärmepumpen müssen nach den EWärmeG-Vorgaben aus einer Kilowattstunde Strom mindestens 2,5 Kilowattstunden Wärme erzeugt werden (Jahresarbeitszahl 2,5). Wird die Wärmepumpe mit Gas oder Öl betrieben, muss das Gerät aus einer Kilowattstunde Brennstoff mindestens 1,2 Kilowattstunden Wärme bereitstellen (Jahresheizzahl 1,20).

Sie können die Vorgaben des EWärmeG zu zwei Dritteln erfüllen, wenn Sie Ihre Heizung mit mindestens 10 Prozent **Bioöl oder Biogas** bis 50 kW betreiben. Dazu müssen Sie einen entsprechenden Brennwertkessel einbauen.



Baulicher Wärmeschutz: Wenn Sie Dach oder Außenwand um mindestens 20 Prozent besser dämmen, als das Gebäudeenergiegesetz (GEG) verlangt, erfüllen Sie das EWärmeG vollständig, bei Dämmung der Kellerdecke immerhin bis zu zwei Dritteln. Oder Sie verbessern die gesamte Gebäudehülle. In welchem Umfang dies anrechenbar ist, hängt vom Alter des Gebäudes ab.

Auch wenn Sie Ihre Wärme aus einer Heizungsanlage mit **Kraft-Wärme-Kopplung** beziehen, können Sie das EWärmeG 2015 erfüllen.

Wärmenetzanschluss: Statt eine eigene Heizungsanlage zu betreiben, erfüllt auch der Bezug der Wärme aus einem Wärmenetz die Pflicht – wenn dieses mit mindestens 50 Prozent Kraft-Wärme-Kopplung oder mit mindestens 15 Prozent erneuerbaren Energien oder Abwärme betrieben wird.

Erfüllungsnachweise müssen Sie innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme Ihrer neuen Heizungsanlage der unteren Baurechtsbehörde vorlegen. Die erforderlichen Bestätigungen stellen Ihnen Energieberater und Handwerker aus.



Sie haben Fragen? Nutzen Sie unser kostenloses Beratungstelefon!

2/2



Beratungstelefon
08000 12 33 33

www.zukunftaltbau.de

GEFÖRDERT DURCH:



Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

ÜBERREICHT DURCH: